

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FB 1/070/2013

Beratungsfolge	Termin	
kombinierte Sitzung des Bau- und Kinder- und Jugendausschusses Stadtrat der Stadt Lauf	10.10.2013	öffentlich öffentlich

Änderung der Satzung des Jugendrates der Stadt Lauf a. d. Pegnitz

Der Jugendrat der Stadt Lauf a. d. Pegnitz hat in der Sitzung vom 4. Juli 2013 eine Satzungsänderung besprochen und bittet den Kinder- und Jugendausschuss / Stadtrat der Stadt Lauf a. d. Pegnitz, über diese zu entscheiden.

Die erste Änderung betrifft die zehn Mitglieder des Jugendrates, welche von der Jugendversammlung gewählt werden. Um eine Partizipation Jüngerer zu erreichen, sollen sich unter den Gewählten mindesten jeweils drei unter 17-Jährige und unter 20-Jährige befinden.

Mit der zweiten Änderung soll der Jugendrat aus seiner Mitte, für die Dauer seine Amtszeit, einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden wählen, welcher in Absprache mit den Jugendbeauftragten zu Sitzungen lädt. Außerdem soll ein Schriftführer gewählt werden, welcher zukünftig die Protokollführung übernimmt.

Seitens der Verwaltung werden gegen die vorgeschlagenen Änderungen keine Einwände erhoben. Eine Änderungssatzung wurde nachfolgend ausgearbeitet und es ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der nachstehenden Änderungssatzung der Satzung des Jugendrates der Stadt Lauf a. d. Pegnitz wird vom Gremium zugestimmt. Dem Stadtrat wird empfohlen, der Änderungssatzung in der nachstehenden Fassung zuzustimmen.

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Jugendrates der Stadt Lauf a. d. Pegnitz vom 25. Oktober 2013

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Jugendrates der Stadt Lauf a. d. Pegnitz vom 29. Januar 2009, zuletzt geändert am 26. Januar 2012, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Aufgabe der Jugendversammlung ist es, 10 Vertreter in den Jugendrat zu wählen, die die Anregungen aus der Jugendversammlung im Jugendrat bis zur nächsten Jugendversammlung vertreten. Unter den 10 gewählten Vertretern sollen mindestens jeweils drei das 17. Lebensjahr und drei das 20. Lebensjahr, zum Zeitpunkt der Wahl, noch nicht vollendet haben.

§ 10 a (Vorsitz und Schriftführer) wird neu eingefügt:

(1) Der neu gewählte Jugendrat, wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter für den Vorsitzenden, für die Dauer der Amtszeit des Jugendrates.

(2) Die Aufgaben des Vorsitzenden umfassen die Sitzungsladung – in Absprache mit den Jugendbeauftragten - sowie die Leitung der Sitzungen.

(3) Der Jugendrat wählt einen Schriftführer für die Ergebnisprotokolle der Jugendratssitzungen für die Dauer der Amtszeit des Jugendrates.

§ 6 Abs. 2 entfällt

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz. 25. Oktober 2013
Stadt Lauf a. d. Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

Lauf a.d. Pegnitz, 04.10.2013
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Fachbereich 1
i.A.

Wörner